

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

31. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 28. Februar 2002 Nr. 8

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
21.02.2002	<u>Landkreis Harburg</u> über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte	161
21.02.2002	über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte	162
22.03.1999	<u>Gemeinde Seevetal</u> Baumschutzsatzung	163
07.02.2002	<u>Samtaemeinde Jecteburg</u> Hauptsatzung	168

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr
und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldeverfahren gemäss §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz
in Verbindung mit dem Runderlass des MI v. **25.02.1980**
- **53.2-15500/40** - Nds. MBl. Seite **504**)

Zeitraum der Übung	11.03. - 15.03.2002
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	101 Tankbataljon (NL) SSV-Eskadron
Name und Art der Übung	"Recce-Home" Aufklärungsübung
Manöver-/Übungsraum im Landkreis Harburg	Kreisgrenze - Heidenau - Todtglüsing - Otter - Kreisgrenze
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	35
Radfahrzeuge	4
Kettenfahrzeuge	keine
Luftfahrzeuge	keine

Allgemeine Hinweise	Nachtmärsche
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtver- waltung anzuzeigen. Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden beim: Landkreis Soltau-Fallingb. Ostel Amt für Verteidigungslasten Postfach 29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 21. Februar 2002

Landkreis Harburg

Der Oberkreisdirektor

Abteilung Ordnung und Zivilschutz (32 - 15500)

Im Auftrag



Kröger

B E K A N N T M A C H U N G

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr
und der Stationierungsstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gemäss §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz
in Verbindung mit dem Runderlass des MI v. 25.02.1980
- 53.2-15500/40 - Nds. MBl. Seite 504)

Zeitraum der Übung	13.-17.05.2002
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	101 Tankbataljon (NL) SSV Eskadron
Name und Art der Übung	AUFKLÄRUNGSÜBUNG A KOMPAGNIE 42 INF BAT
Manöver-/Übungsraum im Landkreis Harburg	Kreisgrenze - Halvesbostel - Heidenau - Sittensen
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	75
Radfahrzeuge	5
Kettenfahrzeuge	12
Luftfahrzeuge	keine

Allgemeine Hinweise	Einsatz von Tarnmaterial, Nachtmärsche
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtver- waltung anzuzeigen. Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden beim: Landkreis Soltau-Fallingbostel Amt für Verteidigungslasten Postfach 29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 21. Februar 2002

Landkreis Harburg

Der Oberkreisdirektor

Abteilung Ordnung und Zivilschutz (32 - 15500)

Im Auftrag



Kröger

Satzung

zum Schutz des Baumbestandes auf den Flurstücken **282/42** und **282/38**, Flur **2**,
Gemarkung Fleestedt; Hennershof

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom **22.** August 1996 (Nds. GVBl. **S.** 382) und des § **28** des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. **S.** 155,267) zuletzt geändert durch Gesetz vom **28.** Mai 1996 (Nds. GVBl. **S.** **267**) hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am **22.** März 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand auf den Flurstücken 282/42 und 282/38, Flur 2, Gemarkung Fleestedt; Hennershof, zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Kleinklimas sowie zur Gestaltung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes geschützt. Der geschützte Baumbestand ist zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Baumschutz innerhalb der Flurstück 282/42 und 282/38, Flur 2, Gemarkung Fleestedt.
Die genauen Grenzen ergeben sich, aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte. Die Karte ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.

Die Vorschriften dieser Satzung gelten unabhängig vom Stammumfang gleichermaßen für Bäume, die nach § 10 dieser Satzung als Ersatz angepflanzt werden.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

1. Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild wesentlich zu verändern. Insbesondere ist es verboten, durch unsachgemäßes Ausästen oder Abbrechen von Ästen und Zweigen sowie durch eine Beschädigung der Rinde die Bäume zu schädigen.

2. Es ist weiterhin untersagt, Handlungen durchzuführen, die geeignet sind, Störungen im Wurzelbereich unter der Baumkrone herbeizuführen. Als störungsg geeignete Handlungen gelten insbesondere:
- a) Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Verdichtungen des Bodens und Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten und Angießen von Stoffen, die geeignet sind, die Bäume zu schädigen wie z.B. von Ölen, Säuren, Laugen, Salzen, Farben und Abwasser,
 - d) Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen durch Leitungen,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln und Streusalzen.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

Die Gemeinde kann anordnen, daß der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

2. Die Gemeinde kann anordnen, daß für die Beseitigung von geschützten Bäumen durch Abgang oder Ausnahmeerteilung im Sinne des § 7 Neuanpflanzungen mit folgenden Baumarten und Qualitätsmerkmalen vorzunehmen sind:
- a) Rotbuche (*Fagus sylvatica*), 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 20 - 25 cm,
 - b) Stieleiche (*Quercus robur*), 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 20 - 25 cm,
 - c) Traubeneiche (*Quercus petraea*), 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 20 - 25 cm.

§ 6

Freistellungen

Nicht unter die Verbote des § 4 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der geschützten Bäume. Im Zweifel ist die Gemeinde vorher zu hören.
Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde vor Durchführung der Maßnahmen anzuzeigen.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

1. Von den Verboten des § 4 kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn:
- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von anderen rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Grundstücksnutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind.

2. Von den Verboten des § 4 kann im übrigen im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn:
 - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
3. Anstelle der Befreiung nach Abs. 2 a) ist die Gemeinde berechtigt, den Eigentümer zur Übernahme der Erhaltungsmaßnahmen zu verpflichten, wenn sie sich gleichzeitig verpflichtet, die akute Maßnahme nach den Förderrichtlinien zur Baumpflege zu unterstützen.

§ 8

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- 1 Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 7 ist bei der Gemeinde Seevetal, Umweltreferat, Kirchstraße 7 - 11 schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Ferner ist ein Lageplan beizufügen, aus dem Standort, Art, Höhe und Stammumfang des Baumes erkennbar ist. Die Gemeinde ist berechtigt, vom Antragsteller die Vorlage eines durch einen amtlich bestellten Gutachter erstellten Gutachtens zum Umfang und zur Notwendigkeit der Maßnahme zu verlangen.
2. Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden, widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 9

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

§ 10

Folgebeseitigung

- 1 Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume angemessen durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Es dürfen nur Baumarten mit Qualitätsmerkmalen, die in § 5 Abs. 2 aufgeführt sind, angepflanzt werden.
2. Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne des § 10 nicht verantwortlich, so hat er es zu dulden, wenn die Gemeinde Maßnahmen zur Folgebeseitigung nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 ergreift.

§ 11

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen § 5 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt,

- b) eine Anzeige nach § 6 Abs. 1 Satz 4 unterläßt,
- c) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 8 Abs. 2 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

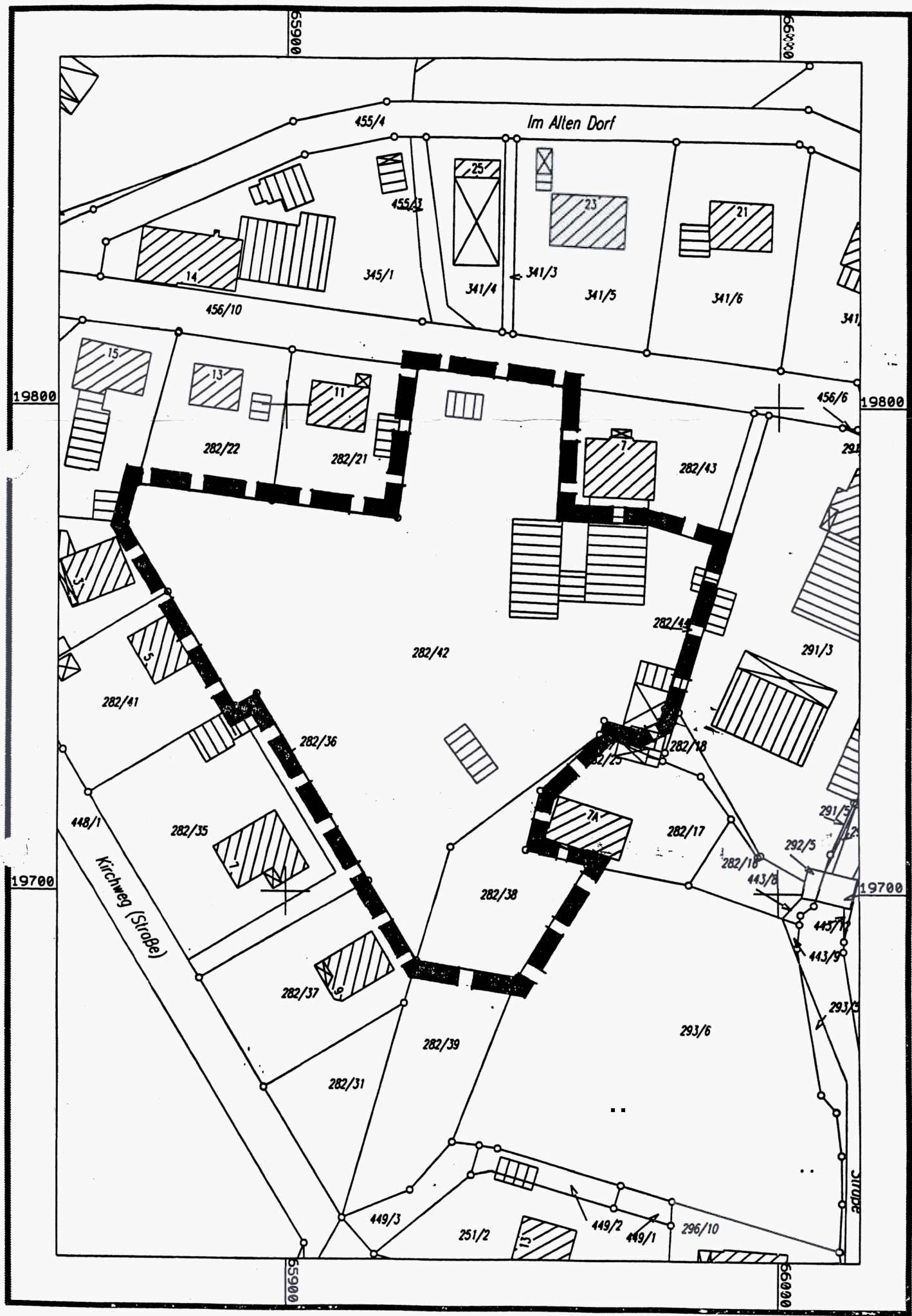
Diese Satzung tritt am 23. März 1999 in Kraft.

Seevetal den 22. März 1999



Timmermann
Bürgermeister





Hauptsatzung der Samtgemeinde Jesteburg

Aufgrund der §§ 6,7 und 73 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds.GV Bl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat Jesteburg in seiner Sitzung am 07.02.2002 folgende Hauptsatzung für die Samtgemeinde Jesteburg beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsstellung

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen "Samtgemeinde Jesteburg"
- (2) Sie hat den Sitz in der Gemeinde Jesteburg.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind: die Gemeinden Bendestorf, Harmstorf und Jesteburg.
- (4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Jesteburg und die Umschrift „Samtgemeinde Jesteburg, Landkreis Harburg“.

§ 3 Aufgaben der Samtgemeinde

Über die in § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 NGO aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:

- a) Die Aufgaben nach dem Bundesabwasserabgabengesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz hierzu.
- b) Die Aufgaben des Denkmalschutzes
- c) Die Förderung des überörtlichen Fremdenverkehrs.

§ 4 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäftenach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der **Vermögenswert** 5.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsfrauen, Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem **Samtgemeindebürgermeister/der Samtgemeindebürgermeisterin** beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge **aufgrund** einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden **Verwaltung** handelt, deren **Vermögenswert** 1.500 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Samtgemeindeausschuß

Jede/r Ratsfrau/ Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Einwohnerversammlungen

- (1) Der/die Samtgemeindebürgermeister/in unterrichtet die Einwohner/innen in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Der/die Samtgemeindebürgermeister/in unterrichtet die Einwohner/innen in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner/innen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Auf Verlangen des Samtgemeinderates hat der / die Samtgemeindebürgermeister/in eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

§ 7 Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der/die Samtgemeindebürgermeister/in leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben mit der nächstfolgenden Ratspost sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuß übertragen. Der/die Samtgemeindebürgermeister/in unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Darüber unterrichtet der/die Samtgemeindebürgermeister/in die Mitglieder des Samtgemeinderates monatlich in tabellarischer Form.

§ 8 Bekanntmachungen

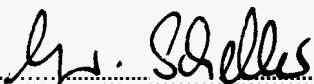
- (1) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Harburg. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Jesteburg während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich durch Aushang gemäß Abs. 3 hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform oder -dauer vorgeschrieben ist, durch Aushang in dem amtlichen Bekanntmachungskasten an der Gemeindeverwaltung am Niedersachsenplatz 5 und nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden vorgenommen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung sind aktenkundig zu machen.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschußsitzungen sind entsprechend Abs. 3 unverzüglich nach der Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. März 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11. Dezember 1997 außer Kraft.

Jesteburg, den 07.02.2002


.....
Samtgemeindegemeinderin

LANDKREIS HARBURG

DER OBERKREISDIREKTOR



Landkreis Harburg Postfach 1440 21414 Winsen (Luhe)

Samtgemeinde Jesteburg

Niedersachsenplatz 5

21266 Jesteburg

Abteilung: Allgemeine Kommunalaufsicht
Gebäude/Zimmer: B-109
Auskunft erteilt: Herr Gardewischke
Telefon Durchwahl: (04171) 693-325
Telefax: (04171) 693-159
e-mail: j.gardewischke@lkharburg.de
Mein Zeichen: 15-021-03146
(bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom: 08.02.2002/26.02.2002
Ihr Zeichen:

Winsen (Luhe), den 26.02.2002

Genehmigung Ihrer Hauptsatzung

Ihre Hauptsatzung vom 07.02.2002 wird gemäß § 74 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag

Gardewischke

Dienstgebäude und Hausadresse:

- A Schloßplatz 6 (Altbau)
- Schloßplatz 6 (Neubau)
- C Rathausstr. 29
- D Von-Somnitz-Ring 13
- E Rote-Kreuz-Str. 6
- F Hamburger Str. 81

21423 Winsen (Luhe)

06/00 K101.dot

Sprechzeiten:

Durchgehend nach **Terminabsprache!**

Ansonsten zu folgenden **Zeiten:**
Di. und Fr. 8.30-12 Uhr
Donnerstag 14-18 Uhr

Abfallwirtschaft:
Di. auch 14-15.30 Uhr

Verkehr:
Mo.-Fr. 8-12 Uhr
Mo.+Di. auch 16.15 Uhr
Do. auch 14-17 Uhr

Ausländerrecht:

Di. und Fr. 8.30-12 Uhr
Dienstag auch 16.15 Uhr
Donnerstag 16.17 Uhr

Parkplatz:

Schloßnng und Eppens Allee



P im unteren Teil der Parkpalette am Schloßnng

Telefon:

Durchwahl: siehe oben
Vermittlung.
(04171) 693-0

Telefax:
(04171) 3391

Internet:

www.lkharburg.de
www.landkreis-harburg.de
www.kreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
Geschäftsstelle Winsen (Luhe)
(BLZ 207 500 00)
Kto.-Nr. 7 028 962

Postbank Hamburg
(BLZ 200 100 20)
Kto.-Nr. 19268-204